

# Gemeindezeitung.

Die Fürsorge für die Invaliden und deren Angehörige.

Neue Vorschläge der Wiener Stadtvvertretung.

In der letzten Sitzung des Stadtrates berichtete Bürgermeister Dr. Weiskirchner über die beiden Verordnungen zur Verbesserung der Lage der Kriegsinvaliden und deren Angehörigen, bzw. der Hinterbliebenen nach gefallenen Kriegern. Der Bürgermeister führte aus, daß die Gemeinde Wien bald nach Kriegsausbruch eine Denkschrift an die Regierung gerichtet habe, in der auf die völlige Unzulänglichkeit der derzeitigen Versorgung der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hingewiesen und um die ehefte Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen gebeten wurde. Im Jänner ist die Gemeinde neuerlich an die Regierung herangetreten, mit dem Ersuchen, die nötigen Maßnahmen mit aller Beschleunigung zu treffen. In teilweiser Erfüllung dieser Wünsche hat das Kriegsministerium und das Landesverteidigungsministerium provisorische Verfügungen getroffen. Nunmehr sei mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni ein weiterer Schritt zur Verbesserung getan. Diese Verordnung enthalte aber verschiedene Mängel und Unklarheiten, hauptsächlich darin bestehend, daß sie keine näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Ansuchen um Gewährung der Unterstützungen enthält, daß nach ihr ein Mißverhältnis zwischen den Versorgungsbezügen der nach § 1 zu behandelnden Invaliden und Hinterbliebenen und jenen, auf welche der § 2 Anwendung zu finden hat, besteht, und daß sie schließlich keine Vorsorge für jene Invaliden trifft, die aus anderen Ursachen als durch kriegerische Waffen ihrer Gliedmaßen oder des Gebrauches derselben verlustig geworden sind oder infolge anderer im Kriege erlittener Gesundheitsstörungen auf fremde Wartung angewiesen sind. Der Bürgermeister erklärte ferner für notwendig, als Beginn des Bezuges der gesetzlichen Invalidenpension und der allfälligen Verwundungszulage den Tag der Versehung in den Invalidenstand zu bestimmen, weil der Invalide unmittelbar nach der Entlassung meist ohne Geldmittel daselbst und auch für diese Zwischenzeit bis zum Anfall der Pension vorgesorgt werden müsse. Schließlich wäre es notwendig, daß die Entscheidung über die Zuerkennungen der Unterstützungen, beziehungsweise das Urteil über das Moment der Bedürftigkeit nicht am grünen Tisch gefällt werde, sondern daß hierzu Männer „aus dem Gewirre des praktischen Lebens“ herangezogen werden.

Der Bürgermeister stellte folgende Anträge, welche einstimmig genehmigt wurden:

Unter Anerkennung der Verbesserung der Lage der Invaliden und ihrer Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen nach verstorbenen oder gefallenen Kriegern durch die Verordnung vom 12. Juni 1915 richtet der Stadtrat an die k. k. Regierung die Bitte, dieselbe wolle 1. im Wege einer Durchführungsverordnung oder eines Einführungserlasses die Verordnung im Sinne der in der „Wiener Zeitung“ vom 22. Juni 1915 enthaltenen Aufklärungen ergänzen und erläutern; 2. die Entscheidung über die Zuerkennung und die Bemessung der Unterstützung nach § 2 der Verordnung ähnlich wie bei den Unterhaltsbeiträgen eigenen Kommissionen übertragen, welchen Vertreter des Landesauschusses in Gemeinden mit eigenem Statut, statt der letzteren vom Bürgermeister zu bestimmende Organe der Gemeinde beizuziehen sind; 3. die Ungleichheiten, die sich hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgegenstände der Invaliden und ihrer Angehörigen ergeben, je nachdem auf sie die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 der Verordnung Anwendung zu finden haben, dadurch beseitigen, daß der im § 3 festgesetzte Höchstbetrag auf jene Summe erhöht wird, welche unter den gleichen Voraussetzungen diesen Personen bei Anwendung der Bestimmungen des § 1 an Invalidenpension und Unterhaltsbeitrag zukommen würde und die gleiche Anordnung hinsichtlich der Hinterbliebenen Gefallener, Vermisster oder im Kriege Verstorbener treffen; 4. verordnen, daß bei Beschädigungen, welche ohne eigenes Verschulden infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Kriegsdienste eigentümlichen Verhältnisse verursacht worden sind und welche eine so hochgradige Störung der Gebrauchsfähigkeit einer oder beider Gliedmaßen zur Folge haben, daß sie dem Verluste derselben gleichzuachten ist oder bei anderen aus den gleichen Anlässen herbeigeführten Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen, zu den nach § 1, beziehungsweise 2 zukommenden Bezügen ein jährlicher Zuschuß in entsprechender Höhe zuerkannt werden kann; 5. als Beginn des Bezuges der gesetzlichen Invalidenpension und der allfälligen Verwundungszulage den Tag der Versehung in den Invalidenstand festsetzen.